



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Breustedt, Sonja, Art. **Handelsrecht**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Handelsrecht_Breustedt.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Handelsrecht. Hansisches H. im Sinne eines den Handelsstädten gemeinsames materielles H.s lässt sich allenfalls in den Hanserecessen als nahezu einzigem gemeinsamen Rechtsetzungsakt finden. Dieser entfaltete allerdings keine unmittelbare Wirkung, sondern bedurfte noch der Umsetzung in städtisches Recht. Eine weitere mögliche Quelle stellen die Kontorordnungen dar. H. als Sonderprivatrecht der Kaufleute umfasst zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Handel sowie die h.liche Ausgestaltung einzelner Handelsgeschäfte. Zum anderen können korporative Regelungen, das Verhältnis der Kaufleute untereinander betreffend, im weiteren Sinne als H. eingeordnet werden. Die meisten Regelungen, die zum hansischen H. gezählt werden können, lassen sich im See(handels)recht finden. Bis auf wenige Ausnahmen, u.a. zum Gesellschaftsrecht, hat sich die Forschung bislang, auch aufgrund der dürftigen Quellenlage, nicht mit hansischem H. beschäftigt. Materiellrechtliche H.svorschriften beruhten größtenteils auf den Kaufleuten erteilten Privilegien. So schlossen sich die hansischen Kaufleute im Ausland in Niederlassungen bzw. Kontoren zusammen, die vor Ort Handelsverträge, sog. Privilegien, mit den Gastländern aushandelten. Sie stellten die rechtliche Grundlage für den Handel am jeweiligen Handelsplatz dar. Die Privilegien enthielten Bestimmungen zur Rechtsstellung der Kaufleute und zum Schutz der Waren, aber auch Zollerleichterungen und Befreiungen vom Strandrecht. Neben dem Eigenhandel betrieben die Fernkaufleute auch das Kommissionsgeschäft und handelten in Fortsetzung des genossenschaftlichen Prinzips in Gesellschaften. Die der Hanse eigene Gesellschaftsform der Widerlegung (*wedderlegginge*) wurde im frühen 15. Jh. durch den neuen Gesellschaftstypus der *selschop* abgelöst. Während die Widerlegung aus dem Herrn als Kapitalgeber und dem Knappen / Knecht als Kapitalführer bestand, gab die *selschop* das Prinzip der Zweiseitigkeit der Gesellschaft auf. Der im italienischen und oberdeutschen Handel als Zahlungsmittel bedeutsame Wechsel entsprach in seiner mittelalterlichen Vierpersonenkonstellation nicht den Bedürfnissen der hansischen Kaufleute. Sie konnten durch ihre persönliche Anwesenheit auf der nächsten Messe ihre Schulden selbst begleichen und benötigten somit keinen Bezogenen oder Akzeptanten. Sie bevorzugten als Kreditmittel den Inhaberschuldschein.

Sonja Breustedt

Lit.: F. Irsigler, Der hansische Handel im Spätmittelalter, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos, hrsg. J. Bracker u.a., 4. Aufl.2006, 700-21; A. Cordes, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, 1998; M. North, Die Hanse und das europäische Zahlungssystem, in: Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung, hrsg. R. Hammel-Kiesow, 2002, 145-53.